

genüber anderen Rübenanbauern habe, so faßt er die Gesetzesvorschrift zu eng auf. Diese verlangt nicht, daß eine Rübenbau- oder Lieferpflicht mit dem Anteil an der Zuckerfabrik, hier den Aktien, verbunden ist. Auch die durch die geltende Marktordnung geschaffenen Verhältnisse in der Zuckerwirtschaft, wonach die Rübenbau- und Rübenlieferpflicht sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Zuckerfabriken geregelt sind, vermögen an dem Ergebnis nichts zu ändern.

Ist hiernach aber die Erbhofzugehörigkeit der Aktien ohne Rechtsirrtum bejaht worden, so ist auch dem Herausgabeanspruch mit Recht stattgegeben und mußte der Revision ein Erfolg versagt werden.

96. 1. Abmachungen, die in bewußter Abweichung von der in einem Entschuldungsplan nach dem Schuldenregelungsgesetz getroffenen Regelung einem Gläubiger Sondervorteile zubilligen, verstoßen gegen die guten Sitten.

2. § 817 Satz 2 BGB. Die einer gerechten und zweckentsprechenden Güterverteilung dienenden Bereicherungsvorschriften stehen in ganz besonderem Maße unter dem Gebot der Beachtung von Treu und Glauben und des gesunden Volksempfindens. Mit dem Zweck der Entschuldung wäre es unvereinbar, wenn die geschehene Erfüllung eines wegen Sittenverstoßes nichtigen Sonderabkommens die Wirkung haben sollte, daß dem zu Unrecht Bedachten die ihm nicht gebührenden Vorteile belassen würden. Es verbietet genau wie bei der GrundstückspreisVO, der Zweck der Schuldenregelung, Leistungen, die auf Grund nichtigen Sonderabkommens erfolgt sind, beim Empfänger zu belassen. Sie müssen vielmehr dem umgeschuldeten Betriebe im Rahmen des Entschuldungsplans zugute kommen.

BGB § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1945 (III 93/1944).

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

In Sachen 1. der Elfriede Ehlert geb. Klug, 2. deren Ehemann Landrat a. D. Dr. Ehlert, beide in Groß-Raddow, Kreis Regenwalde, Beklagten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Conrad in Leipzig,

gegen

den Landwirt Julius Klug in Groß-Raddow, Krs. Regenwalde, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig

hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1945 durch den Senatspräsidenten Blumberger und die Reichsgerichtsräte Dr. Epping, Stange für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stettin vom 21. Juli 1944 wird zurückgewiesen. Die Beklagten haben dem Kläger 670 RM Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten und die noch einzufordernden Gerichtskosten dieser Instanz zu zahlen. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Der Kläger war Eigentümer des Ritterguts Groß-Raddow. Für die Erstbeklagte, seine Schwester, standen drei Hypotheken von je 40.000 RM auf dem Grundbesitz eingetragen. Das Gut wurde umgeschuldet. Der nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) aufgestellte Entschuldungsplan wurde am 25. März 1937 behördlich bestätigt. Danach wurde die Gesamtforderung der Erstbeklagten auf 65.000 RM herabgesetzt. (Weiterhin wird nur von der „Beklagten“ gesprochen werden, da der mitverklagte Ehemann nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau in Anspruch genommen und verurteilt ist.) Davon wurden 15.000 RM bar ausgezahlt. Die restlichen 50.000 RM wurden gestundet; sie sollten mit 4% verzinst und mit 2% jährlich amortisiert werden. Da eine für diese Forderung zu bestellende Hypothek keine zuverlässige Sicherheit bot, vereinbarten die Parteien mit Zustimmung der die Entschuldung durchführenden Landstelle, daß die Beklagte für ihre Forderung durch Übertragung von ein Sechstel-Miteigentumsanteil am Gut gesichert werden sollte. Sie bewilligte die Löschung ihrer Hypotheken von 120.000 RM und wurde als Miteigentümerin zu ein Sechstel im Grundbuch eingetragen. In der von den Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Abmachung hierüber wurde auch die Verzinsung und Abtragung der 50.000 RM mit 4% und 2% jährlich festgelegt. Am 24. März 1937 hatten die Parteien notariell vereinbart, daß die Forderung der Beklagten auf 80.000 RM, verzinslich mit monatlich 300 RM und nach Tilgung auf die Hälfte mit monatlich 200 RM, festgesetzt wurde und daß der Beklagten zur Sicherheit ihrer Forderung weitere zwei Sechstel-Anteile am Gut übertragen werden sollten. Zu letzterem ist es aber nicht gekommen. Dies Abkommen hielten die Parteien vor der Landstelle und dem für die Wirtschaftsführung und Verwaltung des Guts eingesetzten Bevollmächtigten der Landberatung GmbH geheim.

Der Kläger hat im Laufe der Jahre fortlaufend monatlich an die Beklagte gezahlt, einmal auch ein Kapital von 8.000 RM. Diese Zahlungen will er jetzt verrechnen zunächst auf Verzinsung der Forderung von 50.000 RM mit 4% und mit dem überschießenden Rest auf Abtragung dieser Forderung. So will er diese auf 30.374,03 RM herabgemindert haben. Er bietet der Beklagten diesen Betrag an und begehrt gegen solche Zahlung Rückauffassung ihres ein Sechstel-

Miteigentumsanteil am Gut. Das Geheimabkommen vom 24. März 1937 hält er für nichtig.

Die Beklagte vertrat zunächst den Standpunkt, die fortlaufenden Monatszahlungen seien als Verzinsung der in diesem Vertrag festgelegten Forderung von 80.000 RM geleistet worden, daher nicht als Kapitaltilgung zu verrechnen. Später hat sie erklärt, sie wolle ihre Rechte nur in dem Umfange geltend machen, daß sie auf Erfüllung des Vertrags vom 24. März 1937 nicht bestehe, aber Rückzahlung des auf diesen Vertrag bereits Geleisteten verweigere. Sie meint, wenn man davon ausgehe, daß der Vertrag vom 24. März 1937 wegen Unsittlichkeit nichtig sei, könne der Kläger die Rückgewähr der geleisteten Zahlungen nach § 817 Satz 2 BGB nicht verlangen und könne er Rückauflassung nur gegen Zahlung der Summe von 50.000 RM nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1937 fordern.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, Zug um Zug gegen Zahlung von 30.374,03 RM ihren Anteil von ein Sechstel-Miteigentum am Rittergut Groß-Raddow an den Kläger zurückaufzulassen.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte beantragt, sie zur Auflassung ihres Miteigentumsanteils zu verurteilen, aber nicht Zug um Zug gegen Zahlung von 30.374,03 RM, sondern Zug um Zug gegen Zahlung von 50.000 RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1937.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Beklagte hat Revision zunächst mit dem Ziel ihres Berufungsantrags eingelegt. Sie beantragte schließlich, sie zur Auflassung ihres Miteigentumsanteils zu verurteilen a) Zug um Zug gegen Zahlung von 50.000 RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1937, b) eventuell Zug um Zug gegen Zahlung von 30.374,03 RM, in beiden Fällen jedoch nur Zug um Zug gegen Befreiung der Beklagten von den übernommenen Schuldverpflichtungen hinsichtlich des Ritterguts Groß-Raddow. Zu Letzterem beruft sie sich darauf, daß sie die volle persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Guts habe übernehmen müssen, und daß der Kläger bisher nichts getan habe, um sie davon freizustellen. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Die neu aufgestellte Zurückbehaltung der Beklagten hält er für ein neues Vorbringen, das in diesem Rechtszuge unzulässig ist.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, den Vertrag vom 24. März 1937 für nichtig, weil er gegen die guten Sitten verstoße, indem er der Beklagten in bewußter Abweichung von der im Entschuldungsplan getroffenen Regelung Sondervorteile zubillige, die zu einer Schädigung der übrigen Gläubiger führten. Weiter nimmt es an, daß dem Kläger, als er auf Grund des Geheimvertrags leistete, ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fiel; ebenso wie der Beklagten bei der Annahme der Leistung, weil sie so in gegenseitigem Einverständnis den Entschuldungsplan sabotiert hätten. Trotz

der Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB, der bei solchem Sittenverstoß dem Leistenden die Rückforderung untersagt, sei der Kläger berechtigt, seine Zahlung auf die im Entschuldungsplan auf 50.000 RM festgesetzte Schuld zu verrechnen, weil andernfalls der Zweck der Umschuldung gefährdet sein würde. Bei solcher Rückforderung durch Verrechnung ergebe sich nach der zahlenmäßig unstrittigen Berechnung des Klägers eine Restschuld von nur noch 30.473,03 RM. Gegen deren Zahlung müsse die Beklagte den ihr nur zur Sicherung übertragenen Miteigentumsteil an den Kläger zurückkaufen.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind unbegründet; und auch bei der von Amts wegen vorzunehmenden Nachprüfung ergibt sich kein Rechtsirrtum.

Die Herabsetzung der Forderung der Beklagten im Entschuldungsplan von 120.000 RM auf 65.000 RM und die Regelung von Verzinsung und Abtragung waren ein wesentlicher Teil dieses Plans. Die anderweite Regelung im Vertrage vom 24. März 1937, die nach der Absicht der Parteien in ihrem inneren Verhältnis gelten sollte, enthielt eine grobe Störung des Plans und gefährdete damit die Durchführung der Entschuldung und die mit ihr erstrebte Gesundung des Gutsbetriebs. Das geschah in eigenmächtigem Streben der Beklagten nach Sondervorteilen gegenüber anderen Gläubigern, die sich mit der Regelung des Plans begnügen mußten. Zwar enthält das Schuldenregelungsgesetz nicht, wie die Konkursordnung im § 181 und die Vergleichsordnung im § 8 eine die Gewährung von Sondervorteilen verbietende Vorschrift, so daß § 134 BGB anzuwenden wäre; vielmehr schreibt in der Richtung nur § 32 Schuldenregelungsgesetz vor, daß wirtschaftlich gleichartige Forderungen nach Möglichkeit gleichmäßig zu behandeln sind; aber das Vorgehen der Parteien verstieß in gewinnsüchtigem und eigennützigem Streben der Beklagten mit Unterstützung des Klägers gegen wichtige Belange des Volksganzen, dem die Schuldenregelung durch die Gesundung des Betriebs dienen sollte. Das kennzeichnet der Vertrag vom 24. März 1937 als Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne der §§ 138, 817 BGB. Seine untrennbar miteinander zusammenhängenden Abmachungen sind insgesamt nichtig. Die Beklagte ist durch das, was sie vom Schuldner zur Erfüllung dieses Vertrags erhalten hat, ungerechtfertigt bereichert worden.

Die Parteien unter sich beabsichtigen, diesen Vertrag einzuhalten und der Kläger hat, wie das Oberlandesgericht tatsächlich feststellt, die laufenden Zahlungen auf Grund dieses zur Verzinsung der 80.000 RM mit 300 RM monatlich und die Abzahlung von 8.000 RM auf das Kapital geleistet. Der Zweck dieser Leistung war der, diesen Vertrag zu erfüllen und die Beklagte in den Genuß der ihr nach dem Entschuldungsplan nicht zustehenden Vorteile zu bringen. Somit war auch der unmittelbare Zweck der Zahlung und deren Annahme gegen die guten Sitten gerichtet. Daß sich die Beteiligten dessen bewußt gewesen sind, zeigen die sorgfältige Geheimhaltung des Vertrags, namentlich auch die Verschleierung vor dem Treuhänder des Gutsbetriebs offensichtlich.

Indem der Kläger diese Leistungen, soweit sie die Verzinsung der nach dem Entschuldungsplan bestehenden Forderung von 50.000 RM übersteigen, als Abzahlung auf diese 50.000 RM verrechnet, fordert er sie als ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten zurück. Nach dem Wortlaut des § 817 Satz 2 BGB wäre ihm das zu verwehren, eine Anschauung, die die Beklagte vertritt. Das könnte dem Kläger auch nicht mit den die Rückforderung eines wucherisch hingegebenen Darlehnskaptals zulassenden Ausführungen in RGZ Bd. 161 S. 52 gestattet werden; denn im vorliegenden Falle hat er zur Erfüllung des nichtigen Vertrags geleistet. Die Zahlungen sollten endgültig in das Vermögen der Beklagten übergehen. Auch sollte diese durch sie bereichert werden. Aber der Standpunkt der Vordergerichte, daß die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB einer Rückforderung durch den Kläger nicht entgegenstehe, ist in diesem Falle aus den Gründen zu billigen, die wesentlich schon das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht entwickelt hat. Die einer gerechten und zweckentsprechenden Güterverteilung dienenden Bereicherungsvorschriften stehen in ganz besonderem Maße unter dem Gebot der Beachtung von Treu und Glauben und des gesunden Volksempfindens. Namentlich auch müssen sie so angewandt werden, wie es der Zweck des Gesetzes erfordert. Ein Ausdruck dieses Gedankens ist z. B. die Vorschrift des § 5 der GrundstückspreisVO vom 17. Juli 1942 (RGBl. I S. 431), wonach § 817 Satz 2 nicht anzuwenden ist für die Rückforderung einer über den zulässigen Grundstückskaufpreis hinaus gewährten Mehrleistung. Mit dem Zweck der Entschuldung, zusammengebrochene oder gefährdete landwirtschaftliche Betriebe von untragbaren Lasten durch einen unter behördlicher Mitwirkung aufgestellten Entschuldungsplan zu befreien und dadurch nicht nur dem einzelnen Betriebe, sondern namentlich auch dem allgemeinen Wohl zu dienen, wäre es unvereinbar, wenn die geschehene Erfüllung eines wegen Sittenverstoßes nichtigen Sonderabkommens die Wirkung haben sollte, daß dem zu Unrecht Bedachten die ihm nicht gebührenden Vorteile belassen würden. Dann hätte er sein eigennütziges Ziel erreicht; der Betrieb wäre so belastet worden, wie es gerade nicht sein sollte; die Entschuldung wäre geradezu „sabotiert“ worden. So verbietet es, genau wie bei der GrundstückspreisVO, der Zweck der Schuldenregelung, Leistungen, die auf Grund nichtigen Sonderabkommens erfolgt sind, beim Empfänger zu belassen. Sie müssen vielmehr dem umgeschuldeten Betriebe im Rahmen des Entschuldungsplans zugute kommen.

Das geschieht hier durch die vom Kläger vorgenommene Verrechnung der Überzahlung über die Verzinsung der richtigen Schuld von 50.000 RM hinaus auf die Abtragung der Planforderung der Beklagten. Diese ist dadurch auf 30.374,03 RM herabgemindert worden. Gegen Auszahlung dieses Betrags kann der Kläger die Rückauffassung des Miteigentumsanteils der Beklagten am Gut fordern, der ihr als Sicherheit für ihre planmäßige Forderung von 50.000 RM übertragen worden war.

Die Revision bringt noch eine Reihe von Einzelbemängelungen, die jedoch sämtlich unbegründet sind. Sie vermißt ein Eingehen des Berufungsgerichts auf das Vorbringen der Beklagten, der Entschuldungsplan sei ihr nicht zugestellt worden und daher ihr gegenüber nicht wirksam. Es bestand jedoch keine Veranlassung, auf dies erstinstanzliche Vorbringen einzugehen, nachdem die Beklagte im zweiten Rechtszuge erklärt hatte, sie wolle auf Erfüllung des Vertrags vom 24. März 1937 nicht bestehen, vielmehr nur Rückzahlung des darauf Geleisteten verweigern. Sie hat sich damit selbst auf den Boden des Entschuldungsplans gestellt. Übrigens ist das Verfahren hier nicht nach der von der Revision als verletzt bezeichneten Verordnung vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675), sondern nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933 durchgeführt worden. Ein Zweifel an der für und gegen den in Betracht kommenden Gläubiger des Klägers wirksamen Planfestsetzung ist nirgends hervorgetreten. Auch hat die Beklagte in der von ihr der Entschuldungsstelle übergebenen, undatierten Erklärung selbst der Herabsetzung ihrer Forderung zugestimmt.

Wenn die Entschuldungsstelle, wie die Beklagte vorgetragen hatte, dem Grundbuchamt erklärt haben sollte, daß die Regelung der Forderung der Beklagten den Beteiligten überlassen bleibe, so mag das Einzelheiten der Tilgung und Verzinsung betreffen; aber an der wirksamen Herabsetzung der Forderung von 120.000 RM auf 65.000 RM ändert das nichts. Danach können auch Zinsen, die der Beklagten aus der Zeit vor der Umschuldung geschuldet und ungetilgt geblieben sein sollten, keine Berücksichtigung finden.

Wenn die Beklagte, wie sie behauptet, als Miteigentümerin des Guts auch persönliche Schulden des Klägers mit übernommen haben sollte, und sie deswegen zum ersten Mal in der Revisionsinstanz mit der Herausgabe ihres Miteigentumsanteils zurückhalten will, so kann das doch keine Beachtung finden, weil solches in unlösbarem Widerspruch mit ihrer Stellungnahme in der Berufungsinstanz steht: Da hat sie ausdrücklich erklärt, sie wolle die Herausgabe nicht verweigern, sondern dem Kläger nur die Verrechnung der empfangenen Geldleistungen auf ihre Entschuldungsforderung verwehren. Damit war der Streit der Parteien auf diesen letzteren Punkt beschränkt worden. Bei solchem Streitstande blieb kein Raum für ein Eingehen auf die Frage der persönlichen Schuldverpflichtung der Beklagten und der Freistellung von solcher. Die Beklagte mag einen Anspruch darauf haben; sie hat aber aus eigenem Willen davon abgesehen, diesem zum Grunde einer Zurückbehaltung des ihr zur Sicherung übertragenen Miteigentumsanteils zu machen. Diese Stellungnahme kann sie jetzt nicht mehr ändern.

Nach alledem war die Revision unter Kostenentscheidung nach § 97 ZPO in Verbindung mit § 60 der 2. KriegsmaßnahmenVO zurückzuweisen.